Bestandsregister* bzw. Kontrollbuch* für Süßwasserfische
- § 8 der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 -
Z u g a n g

Name des Betreibers:
Anschrift des Betreibers:

Zugangsdatum	Fischart	Stückzahl oder Gewicht	Fischgröße	Herkunft/Zulieferer Name und Anschrift	Bemerkung (festgestellte Mortalität, Sonstiges)

*Bestandsregister mindestens vier Jahre aufbewahren. Kontrollbuch ist vier Jahre lang aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.